

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 12. Mai 1987

Nr. 748

Stadt Frauenfeld
Baulinien für das Industriegebiet Juch, Genehmigungsgesuch

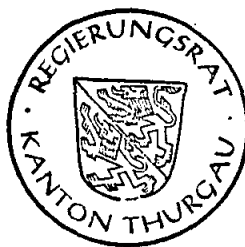
1. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 18. März 1987 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung von Baulinien im Industriegebiet Juch. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass die öffentliche Auflage vom 2. Februar bis 3. März 1987 erfolgte. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Da gegen den Beschluss des Stadtrates auch keine Rekurse beim Baudepartement vorliegen, steht der Genehmigung in rechtlicher Hinsicht nichts entgegen.
2. Die Baulinienvorlage steht in engem Zusammenhang mit dem gleichzeitig eingereichten Baulinienplan für die Langfeldstrasse und Geisskopfstrasse; mit ihr zusammen wird der Strassenraum für die Erschliessung des Industriegebiets Juch östlich der Oststrasse gesichert. Das gesamte Strassennetz hält sich weitgehend an bestehende Wege. Sowohl für die Juchstrasse als auch für die Langfeldstrasse ist ein Ausbau auf eine Breite von 9 Metern vorgesehen, was für die zulässige Nutzung ausreichend ist. Eine geringfügige Aufweitung ist bei der Einmündung der Langfeldstrasse in die Oststrasse vorgesehen. Die Baulinien weisen, einschliesslich des östlichen Teils der Oststrasse, einen Abstand von 6 Metern von den Strassen auf, was Baulinienabstände von

21 Metern ergibt. Längs des Juchweihers - wo die Einzonung als Reserve-Industriegebiet sistiert ist - soll die Ausbaubreite der Strasse reduziert und dafür ein 2 Meter breites Trottoir erstellt werden; der Baulinienabstand bleibt jedoch gleich. Das Tiefbauamt erhebt keine Einwände gegen die Baulinien. Die Planung ist zweckmässig; der Genehmigung steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan für das Industriegebiet Juch, vom Stadtrat Frauenfeld am 18. März 1987 beschlossen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer